



Judo-Kwai Oensingen

4702 Oensingen

Statuten

Judo-Kwai

Oensingen



I Allgemeines

Name

Artikel 1

1.1 Der Judo-Kwai Oensingen (JKO) ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches

Zuordnung

- 1.2 Der JKO ist Mitglied des schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband (SJV) und verpflichtet sich, diesen in all seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- 1.3 Wenn es die Situation verlangt, oder der JKO mit dieser Möglichkeit gewisse Vorteile sehen kann, ist der Beitritt zu einem Kantonalen oder Regionalen Judoverband zulässig.

Artikel 2

Zweck

2.1 Der JKO fördert das Judo für Erwachsene, Jugendliche und Schüler beiderlei Geschlechtes. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Pflichten überall

2.2 Die Mitglieder halten das Ansehen des Vereins jederzeit hoch und pflegen die Kameradschaft. Die sportliche Gesinnung verlangt von den Mitgliedern die größtmögliche Fairneß und verbietet ihnen den Missbrauch der Judo- und Budokünste.

Ethik-Charta

2.3 Der JKO lehnt sich an die Ethik-Charta von Swiss Olympic. Mitglieder halten sich an die Ethik-Charta und melden einen möglichen Verstoss einem VS-Mitglied. Der Vorstand ist sich dessen Aufgabe bewusst und handelt entsprechend diskret. Die Ethik-Charta ist als „Anhang I“ dieser Statute angehängt.

Artikel 3

Haftung

3.1 Für die Verbindlichkeiten des JKO haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



II Mitgliedschaft

Artikel 4

Aufnahme

- 4.1 Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Statuten und Reglemente des JKO anerkennen. Das Aufnahmegeruch erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung.
- 4.2 Zusammen mit der schriftlichen Anmeldung erfolgt die Zahlung einer Eintrittsgebühr. Die Höhe der Eintrittsgebühr richtet sich nach der Gebührenliste des JKO.

Artikel 5

Aufnahmebedingungen

- 5.1 Die GV beschließt über Aufnahme eines Mitgliedes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - guter Leumund
 - Besuch eines Einführungskurses für Anfänger
 - Bestand einer Unfallversicherung
 - Eintrittsgebühr bezahlt

Artikel 6

Mitgliederkategorien

- 6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Erwachsene
Erwachsenes Mitglied wird eine Person ab 18 jährig und älter. Der Jahrgang bestimmt. Sie hat an der GV Stimm- und Wahlrecht.
- b) Lehrling/Studenten
Lehrling/Studenten-Mitglied wird eine Person ab dem 17. bis und mit dem 25. Altersjahr. Auch hier ist der Jahrgang entscheidend. Sie hat an der GV Stimm- und Wahlrecht.
- c) Jugendliche/Schüler
Jugendliche/Schüler-Mitglied wird eine Person ab dem 6. bis und mit dem 16 Altersjahr. Entscheidend der Jahrgang. Ein Besuch der GV ist möglich, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.



d) Passiv

Passiv-Mitglied kann eine Person werden, welche sich vom Aktivsport zurückziehen möchte, jedoch den Verein finanziell unterstützen will. Sie hat an der GV Stimm- und Wahlrecht.

e) Gönner

Gönner-Mitglied kann eine Person werden, welche den Verein finanziell unterstützen, jedoch Diesem nicht beitreten will. Ein Besuch der GV ist möglich, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

f) Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung. Sie hat an der GV Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 7

Mitgliederbeitrag / Haftungsbegrenzung

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gem. Gebührenliste, welche jeweils an der GV für ein Jahr beschlossen wird. Dieser Jahresbeitrag darf den Betrag von sFr. 500.—nicht überschreiten.

Die Haftung eines Mitgliedes ist auf den jeweiligen, an der letzten GV beschlossenen Jahresbeitrag beschränkt.

Artikel 8

Austritt

8.1 Jeder Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Austretende sind ihrer Pflicht erst enthoben, wenn sämtliche Beiträge, welche sich bis Ende desjenigen Monats auflaufen, an dem das Austrittsgesuch eingereicht wurde, bezahlt sind.

8.2 Todesfall

Ausschluss

8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Nicht einhalten der statutarischen Verpflichtungen
- krasse Verletzungen der Vereinsinteressen und Schädigung dessen Ansehen durch schlechtes Benehmen in der Öffentlichkeit
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen



8.4 Der Ausschluß erfolgt durch Beschuß des Vorstandes. Dem Mitglied steht ein Rekursrecht an der nächsten GV zu. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Vereinsbestimmungen

Artikel 9

Rechte und Pflichten

- 9.1 Ausser der Jugendliche/Schüler und Gönner-Kategorien haben alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- 9.2 Jedes Mitglied ist für eine angemessene Unfallversicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.
- 9.3 Die dem SJV gegenüber zu erfüllenden Pflichten sind vom Präsidenten und dem Vorstand zur genauen Einhaltung zu überwachen.

IV Organisation

Artikel 10

Organe

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

Artikel 11

Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Quartal abgehalten.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschuß des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Das Begehr der Mitglieder muß mit einer Begründung versehen sein.



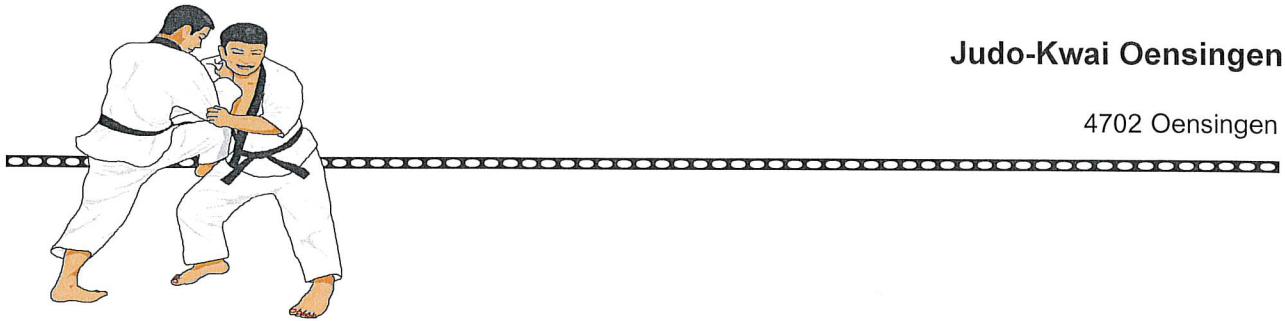
- 11.3 Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung per *Post* oder *Email* mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin zuzustellen (Datum des Poststempels oder Mailversand). Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, jedoch nicht Beschuß gefaßt werden. Sie können dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.
- 11.4 Der Termin der GV ist den Mitglieder mind. 60 Tage vorher bekanntzugeben.
- 11.5 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen. (Datum des Poststempels)
- 11.6 Das unentschuldigte Fernbleiben eines stimmberechtigten Mitgliedes an der GV wird mit Fr. 20.—bestraft. Das Geld fließt in die Vereinskasse. Die Entschuldigung muß bis 2 Tage vor der GV dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Artikel 12

Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüßung, Appell und Entschuldigungen
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Techn. Leiters
5. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge, Genehmigung des Vorschlags, Gebührenliste und Spesenreglement
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Wahlen
10. Anträge
 - a) vom Vorstand
 - b) von Mitgliedern
11. Verschiedenes



Artikel 13

Mitgliederversammlung

13.1 Bei größeren Geschäften, welche aus aktuellem Anlaß nicht bis zur nächsten GV hinausgeschoben werden können, oder um sämtliche Mitglieder, inkl. Jugend/Schüler, orientieren zu können und deren Meinung einzuholen, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet jeweils nur über das aktuelle Geschäft. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die auch an der Generalversammlung stimmberechtigt sind. Die Einladung erfolgt schriftlich per *Post* oder *Email* und mindestens 14 Tage vor dem Termin (Datum des Poststempels oder Mailversand).

Artikel 14

Geschäftsordnung

- 14.1 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Die Versammlungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.
- 14.2 Vereinsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Vereinsbeschlüssen der Präsident, bei Wahlen nach dem zweiten Wahlgang das Los.
- 14.3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag einer geheimen Abstimmung. Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen einverstanden sein.

Artikel 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- 15.1 Zur Leitung und Verwaltung des Vereins wird jeweils an der GV auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand gewählt, bestehend aus fünf Mitglieder, erweiterbar auf max. acht Mitglieder.

Gemäß Pflichtenheft des JKO sind folgende Chargen zu vergeben:

- Präsident
- Vizepräsident
- Techn. Leiter
- Aktuar/Presse

- Administrator
- Sponsoring/Marketing
- Kassier
- Dojowart/Materialwart

15.2 Die genauen Pflichten und Aufgaben jeder einzelnen Charge sind im Pflichtenheft des JKO umschrieben und festgelegt.

Artikel 16

Amtsdauer / Entschädigung

16.1 Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

16.2 Jedes Vorstandsmitglied, Mitglieder eines Organisationskomitees für JKO-Anlässe und diverse Hilfskräfte werden entsprechend der Gebührenliste und Spesenreglement des JKO entschädigt.

Artikel 17

Beschlußfähigkeit

17.1 Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder.

17.2 Dem Vorstand steht für kurzfristige Auslagen/Investitionen ein jährlicher Betrag (Finanzkompetenz) gemäß Gebührenliste zur Verfügung.

Artikel 18

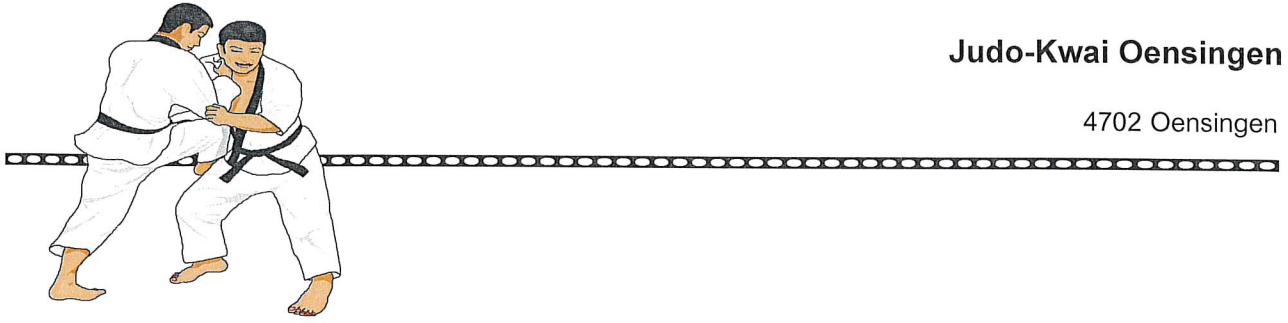
Revisoren

18.1 Von der GV werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die gewählten Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden an der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Artikel 19

Auflösung des Vereins

19.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an der GV beschlossen werden. Dabei müssen dreiviertel sämtlicher Mitglieder (einschließlich der nicht Anwesenden) der Auflösung zustimmen. Ebenso gilt Art. 77 des ZGB.



19.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die Liquidationsversammlung Beschuß zu fassen. Unterbleibt ein solcher Beschuß, fällt das Vermögen an den SJV.

Artikel 20

Statutenänderung

20.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Artikel 21

Statutengenehmigung

21.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch den SJV am 08.03.2003 genehmigt.

21.2 Am 07. März 2008 genehmigt durch die Generalversammlung des Judo-Kwai Oensingen.

21.3 Am 16. Februar 2024 genehmigt die Generalversammlung die Statutenänderung im Artikel 2, Absatz 2.3 Ethik-Charta.

Beilage:

Anhang I Ethik-Charta von Swiss Olympic

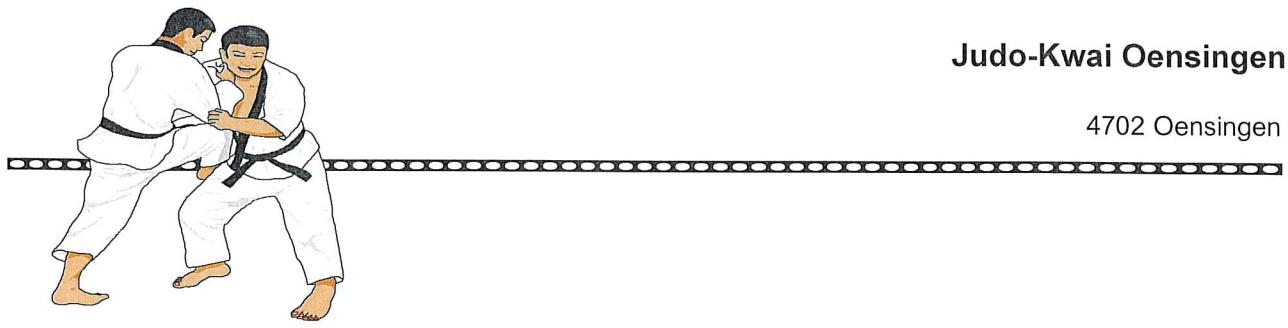
Oensingen, 16. Februar 2024

Roger Bloch, Präsident

A blue ink signature of Roger Bloch.

René Bobst, Tech.-Leiter

A blue ink signature of René Bobst.



Anhang I

Ethik-Charta von Swiss Olympic

https://www.spiritofsport.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015_Ethik_Charta_A4_fbg_DE.pdf



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wettbuden regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT**of **SPORT**

2015